



Gesetzentwurf

der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten
des SSW

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-
Holstein und des Landesverfassungsgerichtsgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ist eingehalten:

Artikel 1 **Änderung der Landesverfassung**

Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344, ber. 2015, S. 41) wird wie folgt geändert:

1. Folgende neue Nummer 5 wird eingefügt:

„5. über Beschwerden gegen die Nichtanerkennung als Partei für die Landtagswahl;“
2. Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 6 und 7.

Artikel 2 **Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes**

Das Gesetz über das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht (Landesverfassungsgerichtsgesetz - LVerfGG) vom 10. Januar 2008, (GVOBl. S. 25), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16. März.2015, (GVOBl. S. 96), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Fünften Abschnitt im Dritten Teil wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Sechster Abschnitt

Verfahren in den Fällen des § 3 Nummer 6 (Beschwerde gegen die Nichtanerkennung als Partei)

§ 51

Zulässigkeit des Antrags

§ 52

Verfahren“

- b) Der bisherige Sechste Abschnitt wird der Siebente Abschnitt; die bisherigen §§ 51 bis 57 werden die neuen §§ 53 bis 59.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 5 wird eine neue Nummer 6 eingefügt:

„6) über Beschwerden von Vereinigungen oder Parteien gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Landtagswahl (§ 24 Absatz 5 des Landeswahlgesetzes),“.

- b) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 7 und 8.

3. Nach dem Fünften Abschnitt im Dritten Teil wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Sechster Abschnitt

Verfahren in den Fällen des § 3 Nummer 6)

(Beschwerde gegen die Nichtanerkennung als Partei)

§ 51

Zulässigkeit des Antrages

(1) Vereinigungen oder Parteien, denen die Anerkennung als eine zur Landtagswahl wahlvorschlagsberechtigte Partei nach § 24 Absatz 5 des Landeswahlgesetzes durch den Landeswahlausschuss versagt wurde, können beim Landesverfassungsgericht Beschwerde erheben.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von vier Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Landeswahlausschusses nach § 24 Absatz 5 Satz 2 des Landeswahlgesetzes zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb der genannten Frist zu begründen.

(3) § 30 findet keine Anwendung.

§ 52

Verfahren

(1) Dem Landeswahlausschuss ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Das Landesverfassungsgericht kann von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn von ihr keine weitere Förderung des Verfahrens zu erwarten ist.

(3) Das Landesverfassungsgericht kann seine Entscheidung ohne Begründung bekannt geben. In diesem Fall ist die Begründung der Beschwerdeführerin und dem Landeswahlausschuss gesondert zu übermitteln.“.

Der bisherige Sechste Abschnitt wird der Siebente Abschnitt; die bisherigen §§ 51 bis 57 werden die neuen §§ 53 bis 59.

Artikel 3 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Artikel 1 – Änderung der Landesverfassung

Mit der Änderung von Artikel 51 Abs. 2 der Landesverfassung wird der Katalog der dem Landesverfassungsgericht Schleswig-Holstein zugewiesenen Aufgaben erweitert. Künftig soll das Landesverfassungsgericht zuständig sein für eine Entscheidung über Beschwerden von Vereinigungen, denen der Landeswahlausschuss die Zuerkennung der Parteieigenschaft für die bevorstehende Landtagswahl versagt hat.

Das Wahlrecht ist geprägt von dem Grundsatz, dass Entscheidungen und Maßnahmen der Wahlorgane, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, vor der Wahl nur mit den im Wahlrecht vorgesehenen Rechtsbehelfen, ansonsten aber erst im Wahlprüfungsverfahren im Anschluss an die Wahl angefochten werden können. Die Begrenzung der Kontrollmöglichkeit ist erforderlich, um das von zahlreichen Fristen und Terminen geprägte Wahlverfahren sowie die die Wahl vorbereitenden Entscheidungen einzelner Wahlorgane ordnungsgemäß durchführen zu können. Dieses ist insoweit auch nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG eine zulässige Einschränkung des ansonsten durch Art. 19 Abs. 4 GG garantierten Rechtsschutzes.

Während es bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses, im Wahlscheinverfahren und bei der Zulassung der Kreiswahlvorschläge einen (begrenzten) Rechtsschutz gibt, ist gegen die (negative) Entscheidung des Landeswahlausschusses über Zuerkennung der Parteieigenschaft bei Vereinigungen, die noch nicht mit mindestens einer oder einem Abgeordneten im Bundestag oder Landtag vertreten sind (§ 24 Abs. 2 Satz 1 LWahlG) vor der Wahl bisher kein Rechtsbehelf möglich. Diese zentrale und für alle Wahlorgane verbindliche Entscheidung kann erst nach der Wahl im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden. Sollte der Landtag oder letztlich das Landesverfassungsgericht im Rahmen ihrer Wahlprüfungsentscheidung zu der Auffassung gelangen, dass entgegen der Entscheidung des Landeswahlausschusses eine (abgelehnte) Vereinigung die an eine Partei zu stellenden Anforderungen doch erfüllt, könnte ein somit festgestellter Wahlfehler (je nach dem konkreten Wahlergebnis) von mandatsrelevanter Bedeutung sein.

Der Deutsche Bundestag hatte mit dem Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501) deshalb die Einführung eines vorgezogenen Rechtsschutzes für Vereinigungen, die ihre Teilnahme an der Bundestagswahl angezeigt haben, beschlossen. Notwendige Voraussetzung hierfür war eine Erweiterung der Zuständigkeiten des Bundesverfassungsgerichts durch Änderung von Artikel 93 Abs. 1 GG.

Aus diesem Grund sollen auch Vereinigungen, denen der Landeswahlausschuss die Anerkennung als Partei für die bevorstehende Landtagswahl versagt hat und die deswegen daran gehindert sind, eigene Wahlvorschläge einzureichen, zur Verbesserung ihres Rechtsschutzes künftig die Möglichkeit haben, die Entscheidung des Landeswahlausschusses noch vor der Wahl vor dem Landesverfassungsgericht überprüfen zu lassen. Statthafter Rechtsbehelf soll die Beschwerde sein, die innerhalb von vier Tagen, gerechnet ab der in der Sitzung des

Landeswahlausschusses durch die Landeswahlleiterin oder den Landeswahlleiter erfolgenden mündlichen Bekanntgabe der Feststellung des Landeswahlausschusses, eingelegt werden muss.

Die Entscheidung des Landeswahlausschusses über das Vorliegen der Parteieigenschaft (spätestens am 72. Tag vor der Wahl) bzw. die spätestens am 52. Tag vor der Wahl vom Landesverfassungsgericht zu treffende Entscheidung über die Beschwerde der betreffenden Vereinigung sind dann u.a. die Grundlage für die am 51. Tag vor der Wahl von den Kreiswahlausschüssen und vom Landeswahlausschuss zu treffenden Entscheidungen über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge und der Landeslisten.

Die Beschwerdemöglichkeit an das Landesverfassungsgericht für die Vereinigungen, die der Landeswahlausschuss nicht als Partei anerkannt hat, soll ausdrücklich nicht für eine Landtagsneuwahl im Falle der vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode (Artikel 19 Absatz 2 oder Artikel 43 Absatz 1 der Landesverfassung) gelten. Da gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Landesverfassung die Landtagsneuwahl binnen 70 Tagen nach Beendigung der Wahlperiode stattfinden muss, verbliebe für ein solches Rechtsschutzverfahren keine Zeit. Die Überprüfung einer durch den Landeswahlausschuss erfolgten Ablehnung als Partei bliebe dann (wie bisher) dem Wahlprüfungsverfahren im Anschluss an die Wahl vorbehalten.

Artikel 2 – Änderung des Landesverfassungsgerichtsgesetzes

Der Katalog der dem Landesverfassungsgericht Schleswig-Holstein zugewiesenen Zuständigkeiten (§ 3 LVerfGG) wird infolge der mit Änderung des LWahlG begründeten Zuständigkeit des Gerichtes für eine Entscheidung über Beschwerden von Vereinigungen, denen der Landeswahlausschuss die Zuerkennung der Parteieigenschaft für die bevorstehende Landtagswahl versagt hatte, erweitert. Zudem werden durch Einfügung eines neuen Sechsten Abschnittes Vorschriften über das Verfahren bei Beschwerden gegen die Nichtzuerkennung der Parteieigenschaft in das LVerfGG aufgenommen.

Zu Nummern 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis sowie § 3)

Parteien, die bisher mit mindestens einer oder einem für sie in Schleswig-Holstein gewählten Abgeordneten im Bundestag oder im Landtag vertreten sind, können als solche ohne weiteres an der Landtagswahl teilnehmen. Ob diese Voraussetzung vorliegt, stellt der Landeswahlausschuss nach § 24 Abs. 5 Nr. 1 LWahlG für alle Wahlorgane verbindlich fest. Liegt diese Voraussetzung bei einer Vereinigung, die eine Teilnahme an der Landtagswahl beabsichtigt, nicht vor, muss diese bei der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter eine Beteiligungsanzeige einreichen (§ 24 Abs. 2 Satz 1 LWahlG). Der Landeswahlausschuss hat, ebenfalls für alle Wahlorgane verbindlich, förmlich festzustellen, welche Vereinigungen, die ihre Wahlbeteiligung angezeigt haben, für die bevorstehende Landtagswahl als Partei anzuerkennen sind (§ 24 Absatz 1 Nummer 2 LWahlG). Diejenigen Vereinigungen, denen der Landeswahlausschuss die Anerkennung als Partei für die bevorstehende Landtagswahl versagt hat und die deswegen daran gehindert sind, eigene

Wahlvorschläge einzureichen, haben zur Verbesserung ihres Rechtsschutzes künftig die Möglichkeit, die Entscheidung des Landeswahlausschusses noch vor der Wahl vor dem Landesverfassungsgericht überprüfen zu lassen. Die im Anschluss an das in § 3 Nummer 5 des Landesverfassungsgerichtsgesetzes genannte Wahlprüfungsbeschwerdeverfahren eingefügte neue Nummer 6 ergänzt die Aufzählung der Zuständigkeiten des Landesverfassungsgerichts um die neu geschaffene Beschwerde von Vereinigungen, die vom Landeswahlausschuss nicht als eine Partei für die Landtagswahl anerkannt wurden. Anders als die Wahlprüfungsbeschwerde in Nummer 5 ist die neue Beschwerde nach Nummer 6 auf eine Entscheidung noch vor der Wahl ausgerichtet. Sie ermöglicht die Klärung, ob eine entsprechende Vereinigung berechtigt ist, mit eigenen Wahlvorschlägen an der Landtagswahl teilzunehmen.

Zu Nummer 3 (Sechster Abschnitt, §§ 51 und 52)

Mit der Einfügung eines neuen Sechsten Abschnittes (§§ 51 und 52) in den Dritten Teil des Landesverfassungsgerichtsgesetzes wird das Beschwerdeverfahren im Einzelnen näher geregelt.

Zu § 51 Abs. 1

§ 51 Abs. 1 regelt die Beschwerdeberechtigung. Sie kommt Vereinigungen und Parteien zu, denen die Anerkennung als wahlvorschlagsberechtigte Partei nach § 24 Abs. 5 LWahlG versagt wurde. Konkreter Beschwerdegegenstand ist die nach § 24 Abs. 5 LWahlG erfolgte Entscheidung des Landeswahlausschusses, wonach mit bindender Wirkung für alle Wahlorgane festgestellt wurde, dass eine Partei oder Vereinigung nicht zur Einreichung von Wahlvorschlägen befugt ist. Beschwerdeberechtigt sind zunächst diejenigen Parteien, die sich erfolglos darauf berufen haben, sie müssten schon deshalb als wahlvorschlagsberechtigte Partei angesehen werden, weil sie bereits mit mindestens einer oder einem für sie in Schleswig-Holstein gewählten Abgeordneten im Bundestag oder im Landtag vertreten sind (§ 24 Abs. 5 Nr. 1 LWahlG). Des Weiteren sind diejenigen Vereinigungen beschwerdeberechtigt, denen der Landeswahlausschuss nach Prüfung ihrer Beteiligungsanzeige die Zuerkennung der Parteieigenschaft versagt hatte (§ 24 Abs. 5 Nr. 2 LWahlG).

Zu § 51 Abs. 2

§ 51 Abs. 2 regelt die Frist zur Einlegung der Beschwerde. Die Parteien und Vereinigungen werden zu der Sitzung des Landeswahlausschusses eingeladen. Die vom Landeswahlausschuss getroffene Entscheidung wird von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter unter kurzer Angabe der Gründe mündlich bekannt gegeben. Zudem ist im Wege einer Ergänzung der Landeswahlordnung vorgesehen, dass der Vereinigung unverzüglich der sie betreffende Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Landeswahlausschusses schriftlich zu übermitteln ist. Damit ist sichergestellt, dass die betroffene Vereinigung innerhalb der Frist von vier Tagen ausreichend Zeit hat, ihre Beschwerde einschließlich der Begründung beim Landesverfassungsgericht schriftlich einzureichen.

Zu § 51 Abs. 3

Angesichts des Umstandes, dass die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts spätestens am 52. Tag vor der Wahl getroffen sein muss, weil ansonsten die für die weitere Wahlvorbereitung notwendigen Schritte (insbesondere die am 51. Tag vor der Wahl erfolgende Zulassung der Wahlvorschläge) nicht mehr ordnungsgemäß vorgenommen werden können, liegt es im eigenen Interesse der Beschwerdeführer, durch eine unverzügliche Einreichung ihrer Beschwerdeschrift mit Begründung und der Vorlage der maßgeblichen Unterlagen dem Landesverfassungsgericht möglichst viel Zeit für die inhaltliche Prüfung und Entscheidung zu verschaffen.

Dem Landesverfassungsgericht ist keine Frist für seine Entscheidung vorgegeben. Erfolgt aber bis spätestens am 52. Tag vor der Wahl keine Entscheidung, endet mit Ablauf dieses Tages die in § 24 Abs. 6 LWahlG normierte Fiktion, dass bis dahin die betreffende Vereinigung wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln ist. In der Folge wäre es dieser Vereinigung nicht mehr möglich, mit eigenen Wahlvorschlägen an der Landtagswahl teilzunehmen. Für die Gewährung eines vorläufigen Rechtsschutzes besteht vor dem zeitlichen Hintergrund weder Raum noch Bedürfnis. Absatz 3 bestimmt deshalb die Nichtanwendung von § 30 LVerfGG für das neu geschaffene Beschwerdeverfahren.

Zu § 52 Abs. 1

Mit dieser Vorschrift wird dem Landeswahlausschuss die Möglichkeit eingeräumt, seine die Parteieigenschaft verneinende Entscheidung gegenüber dem Landesverfassungsgericht zu erläutern.

Zu § 52 Abs. 2

Als Ausnahme von dem in § 22 Abs. 1 LVerfGG normierten Grundsatz der mündlichen Verhandlung kann das Landesverfassungsgericht im Interesse der Verfahrensbeschleunigung und im eigenen Ermessen von einer mündlichen Verhandlung absehen, ohne dass es hierfür eines Verzichtes seitens der Beschwerdeführerin bedarf.

Zu § 52 Abs. 3

Diese Vorschrift dient der Verfahrensbeschleunigung im Hinblick auf die anstehenden Sitzungen der Wahlausschüsse, in denen über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird.

Artikel 3 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes am Tage nach dessen Verkündung.

Dr. Kai Dolgner
und Fraktion

Burkhard Peters
und Fraktion

Lars Harms
und die Abgeordneten des SSW